

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61/1

61/1 Mark Ke (DE)

Freigabedatum

## Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Nord  
Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord

### Begründung für die Dringlichkeit:

Der Beschluss über die Veränderungssperre Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord wurde am 17.12.2009 im Rat beschlossen. Diese Veränderungssperre wurde jedoch versehentlich falsch terminiert.

Da eine Veränderungssperre üblicherweise zwei Jahre läuft, hätte diese bis 22.01.2011 laufen müssen.

Um die Ziele der Planung zu sichern, ist eine Aufhebung der Veränderungssperre und ein erneuter Beschluss über die Veränderungssperre mit der korrekten Frist erforderlich.

### Zur Entscheidung

im Hauptausschuss  
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister  
und ein Ratsmitglied gemäß  
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister  
und ein Mitglied der  
Bezirksvertretung gemäß § 36  
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den  
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied  
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz  
1 GO NW und Genehmigung durch den  
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-  
tung

### Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO empfehlen wir, wie folgt zu beschließen:

Der Hauptausschuss beschließt

1. die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre –Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord– wegen einer fehlerhaften Fristberechnung;
2. die Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Neustadt/Nord –Arbeitstitel: Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord– für das Gebiet zwischen Brüsseler Straße, Antwerpener Straße, Brabanter Straße und Genter Straße in Köln-Neustadt/Nord in der zu diesem Beschluss als Anlage beigefügten, paraphierten Fassung.

**Alternative:** keine

- **Die DE wird unterschrieben, mit dem Hinweis, dass das Projekt Brabanter Straße einer näheren Betrachtung unterzogen wird, da es m.E. den Zielen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Zu gegebener Zeit sollte diesem Projekt gem. § 4 der Anlage 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.**

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

11.01.2010

gez. Hupke

gez. Nowak

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

- Hauptausschusses  Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes  Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV
- Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

### Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%	€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)		

### Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

#### Problemstellung

Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung

#### Begründung

- siehe Anlage 2 -

#### Auswirkungen

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3**